

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 19/07 B

L 8 SB 167/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SB 1141/02 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch ohne mündliche Verhandlung ergangenes Urteil vom 23.2.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass beim Kläger nicht wenigstens ein Grad der Behinderung von 20 festzustellen sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht einen Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der angegriffenen Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Der Kläger trägt vor, er habe, nachdem er am 20.10.2006 die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. F. erhalten habe, am gleichen Tag den Antrag gestellt, den Sachverständigen ergänzend darüber zu befragen, in welchem Zeitraum die auf S 24/25 des Gutachtens festgestellte a) somatoforme Störung, b) depressive Episode sowie c) Persönlichkeitsstörung bestanden habe bzw bestehe. Mit Schriftsatz vom 31.1.2007 habe er das Gericht an seine Anfrage erinnert. Auch dieses Schreiben sei unbeantwortet geblieben.
- 6 Zu Unrecht sieht der Kläger darin eine Verletzung seines Anspruchs, sich ein schriftliches Gutachten in der mündlichen Verhandlung durch den Sachverständigen erläutern zu lassen (§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 3 und 4 ZPO) als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG; vgl hierzu BSG, Urteil vom 12.4.2000 - B 9 VS 2/99 R, SozR 3-1750 § 411 Nr 1; BSG, Beschluss vom 12.4.2005 - B 2 U 222/04 B, SozR 4-1500 § 62 Nr 4). Insofern ist nämlich die hier an das LSG gerichtete Bitte um ergänzende Befragung des Sachverständigen, die durch das Gericht auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung erfolgen kann, von dem Recht eines Beteiligten zu unterscheiden, in einem Beweistermin selbst Fragen an den Sachverständigen zu stellen. Letzteres hat der Kläger nach seinem Beschwerdevorbringen im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht,



zumal er einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (*vgl § 124 Abs 2 SGG*) zugestimmt hat.

- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung des von Amts wegen zu beachtenden § 103 SGG (tatsächterliche Sachaufklärungspflicht) rügen will, ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Hinblick darauf muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 , 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Der Kläger hat vorliegend schon keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Selbst wenn man den behaupteten Antrag vom 20.10.2006 als einen die Voraussetzungen der ZPO erfüllenden Beweisantrag ansehen würde, so hat der vor dem LSG rechtskundig vertretene Kläger in der Beschwerdebegründung nicht dargetan, dass er diesen Antrag im Zeitpunkt seines Einverständnisses mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung wiederholt und damit aufrechterhalten hat (*hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Denn nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

